

Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 61/23

Berlin, 01.07.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 08.10.2024	10:00 Uhr	0208, Sitzungssaal	Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Prenzlauer Berg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
234/10.000	an der Wohnung	16	16806N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Prenzlauer Berg	Fl. 117, Nr. 196	Gebäude- und Freifläche	10407 Berlin, Diet- rich-Bonhoeffer-Straße 4, 4A	760

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	<p>Die 2-Zimmer-Wohnung Nr. 16 mit einer Größe von ca. 57 m² (Angabe aus Teilungserklärung) befindet sich im 2. OG des rückwärtigen Aufgangs und verfügt über ein separates Badezimmer, eine offene Küche und einen Balkon. Durch die Raumhöhen, die großen Fensterformate, den Holzdielenboden sowie die Kassettentüren wird ein altbautypisches Flair vermittelt. Baujahr des 5-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses zzgl. Kellergeschoss und einem Dachgeschoss: 1901. Der Vertragszustand ist laut Gutachten unvermietet bzw. eigengenutzt. Das monatlich zu zahlende Wohngeld beträgt laut Gutachten 277,37 €.</p>	<p>360.000,00 €</p>
--	--	---------------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 360.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 16.11.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 16.11.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.